

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Bundeshaus Ost
3003 Bern
energie@bwl.admin.ch

Bern, 31. März 2025 sgv-dp/ap

Vernehmlassungsantwort: Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 13. Dezember 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ein, zur Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

Im Grundsatz begrüsst der sgv, dass für die Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie ein Verordnungsentwurf ausgearbeitet wurde. Wir sind jedoch der Ansicht, dass einige Vorschläge angepasst werden müssen.

Ex ante Abwägung der Kosten erforderlich

Beim Entscheid über die Anordnung der Angebotsbewirtschaftungsverordnung als Ultima Ratio Massnahme zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität sollen in der vorzunehmenden Interessenabwägung insbesondere der von den Stromhändlern zu tragende Schaden sowie die damit einhergehenden finanziellen Mehrbelastungen der Endkundinnen und Endkunden miteinbezogen werden. Diesen Kosten ist der voraussichtliche volkswirtschaftliche Schaden gegenüberzustellen, falls aufgrund des Verzichts von Angebotsbewirtschaftungsmassnahmen das Stromnetz abgeschaltet werden müsste. Der erläuternde Bericht sollte entsprechend ergänzt werden. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen stellen weitgehende Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit dar, vor Inkraftsetzung dieser Verordnung ist daher eine umfassende Abwägung der verschiedenen Kosten erforderlich.

Beschränkung der Marge für Kraftwerksbetreiber

Aus Sicht des sgv liegt der Fokus vor allem auf der Vergütung für die Kraftwerke: Die Marge sollte auf die übliche Verzinsung mit dem WACC «Produktion» beschränkt werden. Eine zusätzliche Verzinsung der gesamten Kosten eines Kraftwerks von 5.11 % lässt sich nicht begründen und ist mit Blick auf die Belastung der Endverbraucher, darunter viele KMU in der Grundversorgung, abzulehnen.

Artikel 11: Wir beantragen die Umsetzung von Variante 2, d. h. es soll *keine* doppelte Marge für steuerbare Kraftwerke vergütet werden. Denn die Gestehungskosten einer effizienten Produktion gemäss stromversorgungsrechtlichen Vorgaben enthalten bereits eine Marge in Höhe des WACC. Diese Berechnung der Gestehungskosten entspricht auch der bisherigen Praxis. Darüber hinaus soll in einer Krisensituation keine künstliche Belastung der Endverbraucher mit einer zusätzlichen Marge erfolgen.

Variante 1 überzeugt aus folgenden Gründen nicht:

- Aus rein ökonomischer Sicht können hohe Preise in einer Mangellage theoretisch zwar sinnvoll sein, um entsprechende Anreize zu setzen. Allerdings wäre auch die doppelte Marge viel zu tief für effektive Stromspar-Anreize.
- Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die Endverbraucher in der Grundversorgung und damit rund zwei Drittel der gesamten Nachfrage der Stromtarif für ein Jahr fest ist. Dies führt dazu, dass diese Endverbraucher die künstliche zusätzliche Marge und damit das Preissignal erst viel später spüren, d. h., wenn sich die Lage vielleicht bereits völlig entspannt hat.
- Mit der Einführung der Angebotslenkung sind auch bereits Verwendungsbeschränkungen und Kontingentierung in Kraft, wie im erläuternden Bericht auf S. 17 zutreffend ausgeführt wird.
- Die in Variante 1 in Artikel 11 Absatz 2 enthaltene Eingrenzung der zusätzlichen Marge auf flexible Kraftwerke lässt sich zudem mit einer Begründung über Anreize für Endverbraucher nicht rechtfertigen, da dies gleichermassen für nicht flexible Kraftwerke gelten müsste.
- Schliesslich stellen sich auch Verteilungsfragen, wenn künstlich hohe Preise ausschliesslich über hohe Margen für die Produzenten erreicht werden. Ausgehend davon, dass das weitgreifende Instrument einer Angebotslenkung in einer für die Gesellschaft und Wirtschaft äusserst angespannten Phase (Krise, Katastrophe, Krieg etc.) zum Einsatz käme, wäre eine solche Zusatzmarge zuhanden der Kraftwerksbetreiber öffentlich kaum zu rechtfertigen.

Vorbehältlich der oben aufgeführten Kommentare unterstützt der sgv die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter